

Aufarbeitung von Brennholz durch private Selbstwerber

Käufer: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Verkäufer: _____

Revier: _____ Waldort: _____

Nr. **07751**

Holzart: _____

Menge in fm: _____

Preis/Km: _____ €

Preis gesamt: _____ €

Hiermit wird die Erlaubnis erteilt, auf der vorstehend genannten Fläche Brennholz aufzuarbeiten. Die rückseitig aufgeführten Rahmenbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Vom Selbstwerber / Käufer auszufüllen:

- Ich verpflichte mich, nur auf der oben angegebenen Fläche zu arbeiten.
- Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass der Forstbetrieb, soweit gesetzlich zulässig, keinerlei Haftung bei Unfällen übernimmt.
- Ich habe meine Helfer über die Inhalte dieses Vertrages informiert und deren Zustimmung zu allen Punkten eingeholt.
- Ich bin dazu verpflichtet, Schäden, die durch meine Selbstwerbung entstanden sind, dem Verkäufer sofort anzuzeigen.
- Ich hafte in vollem Umfang für diese Schäden.
- Ich habe die rückseitig aufgeführten Rahmenbedingungen gelesen, verstanden und stimme ihnen zu.

Vom Revierleiter /
Verkäufer auszufüllen:

- Von SaarForst anerkannter MS-Führerschein wurde vorgelegt.

Zusätzliche Vereinbarung: _____

Datum: _____

Unterschrift Verkäufer: _____

Unterschrift Käufer: _____

Der SaarForst Landesbetrieb bewirtschaftet den landeseigenen Wald nach den Bewirtschaftungsrichtlinien für den Staatswald im Saarland unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der strengen Kriterien der internationalen Zertifizierungsorganisationen FSC und PEFC. Deshalb sind nachfolgend aufgeführte Standards einzuhalten:

1. **Bei der Holzaufarbeitung mit der Motorsäge ist die persönliche Schutzausrüstung zu tragen**
Dazu gehören: Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe und ein Notfallsset für Erste Hilfe. Die Alleinarbeit mit der Motorsäge ist verboten.
2. **Bei der Arbeit im Wald dürfen nur Werkzeuge und Maschinen mit intakten sicherheitstechnischen Einrichtungen verwendet werden**
Insbesondere ist zu beachten:
 - Motorsagen müssen „KWF/FFA“ anerkannt sein
 - Es dürfen nur biologisch abbaubare Kettenlaufrollen verwendet werden
 - Eisenkette sind nicht zulässig
3. **Beim Transport darf kein Flurschaden entstehen**
 - Befahren werden dürfen nur ausgewiesene Waldwege und gekennzeichnete Rückegassen
 - Beim Befahren ist darauf zu achten, dass der Boden ausreichende Tragfähigkeit besitzt
 - Die verwendeten Fahrzeuge dürfen keine Leckstellen aufweisen, damit keine Flüssigkeiten in den Waldboden gelangen. Der Öl- und Kraftstoffkreislauf muss absolut dicht sein. Notfallsets für Ölfavarden sind mitzuführen. Die Fahrzeuge müssen eine Straßenverkehrszulassung aufweisen
4. **Zugewiesene Bäume müssen vorschriftsmäßig aufgearbeitet werden**
 - Es darf grundsätzlich nur liegendes Holz bearbeitet werden
 - Die Aufarbeitung ist erst ab einem Durchmesser von 10 cm erlaubt, dünneres Holz ist als Biotopholz im Wald zu belassen
 - Stehende oder liegende Biotophäume dürfen nicht aufgearbeitet werden
5. **Aufarbeitungszeitraum**
In der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli darf wegen der Brut- und Setzzeit von Bodenbrütern kein Brennholz im Waldbestand aufgearbeitet werden. Nicht davon betroffen ist Brennholz am Fahrweg. Aufarbeitung und Transport von Brennholz sind nur in der Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr gestattet.

Verstöße gegen diese Richtlinien können zur entschädigungslosen Kündigung dieses Vertrages führen. Bei Sachbeschädigungen behält sich SaarForst Landesbetrieb vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.